

---

## Fünfter Abschnitt.

### Vorschriften über die Betriebsführung.

Wie schon erwähnt, widerstrebt im allgemeinen die Landwirtschaft einer einheitlichen Normierung der Betriebsführung durch rechtliche Vorschriften. Nur ausnahmsweise ist es möglich, in dieser Art von außen mit Erfolg einzugreifen. Dies geschieht in Österreich in einem wenn auch beschränkten Umfang hinsichtlich der Wälder, der Alpen und der Viehzucht; endlich hinsichtlich der Landwirtschaft im engeren Sinne auf dem Gebiete der Bekämpfung gewisser Schädlinge. Fast in allen diesen Fällen handelt es sich aber nicht darum, den Betrieb in dessen Eigeninteresse zu beeinflussen, vielmehr sind dafür außerhalb dieses Eigeninteresses liegende Rücksichten maßgebend; entweder öffentliche Interessen der Landkultur oder die Interessen der benachbarten Viehzüchter oder Ackerbauer.

#### 1. Betriebsvorschriften für die Forstwirtschaft.

Es hängt mit den oben schon erwähnten Besonderheiten des forstwirtschaftlichen Betriebes sowie mit der eigentümlichen Bedeutung der Wälder für die Landeskultur zusammen, daß dem Grundeigentümer nicht volle Freiheit gelassen wird, den forstwirtschaftlichen Betrieb nach eigenem Ermessen zu führen.

1. Schon das Forstgesetz enthält darüber einige obligatorische Vorschriften, von denen das Verbot der Waldverwüstung oben bereits angeführt worden ist.

Verboten ist ferner eine Waldbehandlung, durch welche der nachbarliche Wald offenbar der Gefahr einer Windbeschädigung ausgesetzt wird.

Eine positive Vorschrift besteht für Servitutswälder; diese müssen im Interesse der Servitutsberechtigten „nicht